

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 10 (1969)
Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues Bodenrecht der UdSSR berücksichtigt Einzelbauern

Verlegenheit oder Verlogenheit?

Ende des letzten Jahres wurden in der Sowjetunion die ersten «Grundsätze der Bodengesetzgebung der Sowjetunion und der Unionsrepubliken» erlassen (Amtsblatt Nr. 51/1968, S. 846 bis 867). Die 15 Unionsrepubliken müssen danach auf Grund dieser Grundsätze die eigenen Bodengesetzbücher herausgeben.

Die Grundsätze bestätigen bzw. wiederholen den Artikel 6 der Verfassung von 1936, wonach der Staat auf Boden, Gewässer und Waldungen ein Monopolrecht hat. Artikel 3 der Grundsätze lautet: «Entsprechend der Verfassung der UdSSR ist der Boden in der UdSSR Staatseigentum, d.h. Eigentum des ganzen Volkes. Der Boden ist in ausschliesslichem Staatseigentum und wird nur zur Nutzung übergeben...» Im Artikel 7 der Grundsätze kommt etwas Neues, Auffallendes und Wichtiges. Dieser Artikel zählt nämlich unter den Bodenbenützern u.a. auch «die Staatsbürger der UdSSR» und in speziellen, von der Unionsgesetzgebung(!) vorgesehenen Fällen auch «andere Personen» auf.

Was dieser Artikel ganz bedeuten wird, kann man heute noch nicht voraussehen. Es ist jedoch zu vermuten, dass man u.a. auch die Ankerbelegung der landwirtschaftlichen Produktion vor Augen hat, da man auf Grund der Erfahrungen mit den Nebengewirtschaften der Kolchos- und Sowchosbauern erkannt hat, dass diese wesentlich mehr produzieren als die Kollektivwirtschaften und sogar die Staatsgüter. Es scheint aber ein wichtiger weiterer Schritt getan zu werden in Richtung der Herstellung der in der Verfassung von 1936 erlaubten «kleinen Privatwirtschaft von Einzelbauern» (Art. 9). Diese Tatsache ist um so auffälliger, als die 1961 erlassenen Grundsätze für die zivilrechtliche Gesetzgebung und die 1962—1964 auf deren Grund erlassenen Zivilgesetzbücher der Unionsrepubliken schon die «kleine Privatwirtschaft von Einzelbauern» nicht kennen.

Die Wiederherstellung der Einzelwirtschaft erfolgt aber in sehr vorsichtigen Formen. Die im

Sinne von Artikel 8 zur «unentgeltlichen Nutzung» zugeteilte landwirtschaftliche Nutzfläche kann den Einzelbauern entzogen werden, 1. wenn ein freiwilliger Verzicht vorliegt, 2. wenn die Frist abgelaufen ist, 3. bei Umsiedlung zu einem ständigen Wohnsitz aller Mitglieder des Haushalts der Familie, 4. wenn das Dienstverhältnis (bei Lehrern, ländlichen Aerzten usw.) aufhört, 6. beim Tod aller Mitglieder des Haushalts und 7. wenn der Entzug im Interesse der staatlichen oder gesellschaftlichen Nutzung notwendig ist (Art. 15), wenn die zugeteilte Fläche während zweier Jahre nicht bestellt wurde bzw. wenn die Nutzung dem Zweck der Zuteilung nicht entspricht (Art. 14 Abs. 5).

Eine weitere Einschränkung ist natürlich, dass der Boden nicht zur Erzielung von nichterarbeiteten Einkommen dienen darf. Ferner ist die Bodennutzung bei Privatpersonen immer zeitlich eingeschränkt. Während die landwirtschaftliche Nutzfläche den Kolchosen zur unbefristeten Nutzung übergeben wird, ist die Uebergabe für Privatpersonen kurzfristig (bis zu drei Jahren)

oder langfristig (von drei bis zehn Jahren, Art. 9). Allerdings erlaubt das Gesetz auch eine gewisse Verlängerung dieser Frist, wenn «die Produktionsbedürfnisse vorhanden sind». Es ist in diesen Fällen die Unionsrepublik, welche eine Verlängerung bis maximal 25 Jahre erlauben kann.

Der Anteil der Einzelbauern und privaten Handwerker (in der Statistik figurieren diese beiden Kategorien immer zusammen) an der Bevölkerung der UdSSR belief sich 1926 noch auf 74,9 Prozent, 1937 auf 5,5 Prozent, 1959 auf 0,3 Prozent und 1962 auf 0,1 Prozent. Die Volkszählung von 1959 wies noch 286 000 private Existenzen (mit Familienmitgliedern 600 000) auf, wobei sich diese in erster Linie aus Einzelbauern in den baltischen Republiken und in gebirgigen Gegenden rekrutierten. Ab 1963 figuriert jedoch diese Kategorie in den Statistiken nicht mehr.

Die Zukunft wird zeigen, inwieweit die neuen Grundsätze auf die Gesundung der landwirtschaftlichen Produktion Einfluss nehmen können. Es ist aber kaum zu erwarten, dass Privatpersonen in grösserer Zahl in Besitz einer landwirtschaftlichen Nutzfläche kommen können, auch wenn «die Geburt des Kapitalismus» durch die befristete Nutzung von vornherein ausgeschlossen ist. *Laszlo Revesz*

Der Buchtip

Georg W. Strobel: «Quellen zur Geschichte des Kommunismus in Polen 1878—1918.» Programm und Statuten. Herausgegeben vom Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien. Bd. Fr. 5.—. Verlag Wissenschaft und Politik, Köln 1968. 342 Seiten.

Das umfangreiche, in schöner Ausstattung herausgegebene Buch ist eigentlich ein Dokumentenband, welcher aus mehreren Teilen besteht: aus einer kurzen Einführung (S. 11—98), aus einem Anhang mit den Biographien führender Persönlichkeiten der Bewegung (S. 99—126), mit einer Zusammenstellung der Parteikongresse und Konferenzen (S. 127 ff.) und aus einem Quellen- und

Literaturverzeichnis. Die Dokumente wurden mit grosser Sorgfalt und Sachkenntnis ausgesucht und zusammengestellt (insgesamt 91). Auf Grund der Einführung und der Dokumente erhält der Fachmann ein detailliertes Bild über die polnische Arbeiterbewegung bzw. deren linken Flügel.

Trotz vieler Vorteile des Buches dürfen einige Mängel nicht verschwiegen werden:

Der Verfasser schreibt über die Geschichte des «Kommunismus» in Polen, erörtert aber dabei ausschliesslich die Arbeiterbewegung in den von Russland besetzten Teilen Polens. Ueber die Bewegung in den übrigen Teilen schreibt er nichts, als ob diese nicht existiert hätte. Auf diese Weise entspricht der Inhalt dem Titel nicht. Ein weiterer Mangel besteht darin, dass der Autor zwar den grossen Einfluss der in Emigration lebenden Führer auf die Bewegung in Polen selbst immer wieder erwähnt, trotzdem aber der Emigration keinen eigenen Punkt widmet. Dies wäre um so notwendiger, als manchmal die Tätigkeit der Emigranten wesentlich wichtiger war als diejenige der zu Hause lebenden Funktionäre.

Einen wichtigen und interessanten Teil des Buches bilden die zahlreichen Biographien. Man bekommt aber den Eindruck, dass es sich hier um eine einfache Uebersetzung und nicht um das Resultat einer ernsthaften wissenschaftlichen Forschung handelt, da hier jegliche Quellen fehlen. *RE*

denz **clichés** **bern**

Tschannerstrasse 14
Telefon 031-451151

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut • Domizil: Jubiläumsstrasse 41, CH - 3000 Bern 6 • Telefon 031 43 12 12 • Telex: 32 728 • Telegramm: Schweizost • Redaktion: Peter Sager, Christian Brügger • Mitwirkung: Die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Ost-Instituts und Auslandskorrespondenten • Administration und Inseratenverwaltung: Peter Dolder • Druck: Verbandsdruckerei AG Bern • Jahresabonnement Fr. 24.— (Ausland Fr. 26.—; DM 24.—), Halbjahr Fr. 13.— (Ausland Fr. 14.—), Einzelnummer Fr./DM 1.— • Insertionspreise: Gemäss Inseratenpreislise Nr. 3 • Postcheck ZeitBild 30-24 616 • Banken: Spar + Leihkasse Bern, Konto 153.400.50; Deutsche Bank, Frankfurt a. M., Konto 78-2409.

Das Schweizerische Ost-Institut widmet sich der Forschung und Information über internationale Entwicklungen • Tätigkeitsgebiete: ZeitBild (Zweiwochenzeitung) • Informationsdienst (Presseübersicht aus kommunistischen Staaten) • Wirtschaftsdienst (Nachrichten über die Wirtschaftsentwicklung im Ostblock) • Freier Korrespondenzdienst (Artikel für die Presse) • Swiss Press Review and News Report (englischer Wochendienst, für Redaktionen in Asien und Afrika kostenlos) • Revista de la Prensa Suiza y Noticiario (spanischer Wochendienst für Redaktionen in Zentral- und Südamerika kostenlos) • Revue de la Presse Suisse - Informations - Commentaires (französischer Wochendienst, für Redaktionen in Afrika und im Nahen Osten kostenlos) • Arabischer Pressedienst (für Redaktionen im Nahen Osten und in Nordafrika kostenlos) • Mitteilungsblatt für die Freunde des SOI • Vortragsdienst • Buchhandlung • Verlag.